jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/11/16 96/17/0329

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1998

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §60;
DevG §20 Abs1 idF 1992/034;

Rechtssatz

Die Aufnahme der Erwägungen, die die OeNB zur Ausübung ihrer devisenrechtlichen Aufsicht gerade gegenüber dem im konkreten Fall von der Überwachung betroffenen Finanzinstitut veranlaßt haben, in die Begründung des Bescheides nach § 20 Abs 1 DevG sind nicht vom Rechtsschutzinteresse der Partei erfaßt. Eine andere Ansicht würde bedeuten, daß der zu Kontrollierende die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Auswahl bekämpfen könnte, was zweifellos nicht im Sinne der durch § 20 Abs 1 DevG angestrebten effizienten und umfassenden Kontrolle gelegen wäre (hier: Der Hinweis auf die Verpflichtung der OeNB zur Überwachung der Einhaltung devisenrechtlicher Vorschriften, insbesondere der mit den erteilten Ermächtigungen festgesetzten Rahmenbedingungen bei der Abwicklung der Geschäfte, und auf die Ablehnung diesbezüglicher Auskunftsersuchen reicht als Begündung aus).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996170329.X03

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at